

Satzung Heimat- und Verkehrsverein "Rochlitzer Muldental" e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Heimat- und Verkehrsverein „Rochlitzer Muldental“ e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rochlitz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Die Zwecke des Vereins sind
 - a) die Entwicklung und Förderung des Tourismus in der Region des Rochlitzer Muldentals sowie
 - b) die Regionalentwicklung des LEADER-Gebietes „Land des Roten Porphy“.
- (2) Die Vereinszwecke werden insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - a) die Entwicklung und Förderung des Tourismus in der Region des Rochlitzer Muldentals durch:
 - Beratung und Unterstützung der Mitglieder in ihrem Bestreben touristische Einrichtungen zu verbessern und/oder neu zu schaffen,
 - Wahrung und Pflege der Tradition und kultureller Bräuche der Region,
 - Mitwirkung bei Entscheidungen zur Raumordnung und regionalen Planung,
 - die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz des Natur- und Landschaftspotentials,
 - gezielte Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für den Tourismus in der Region
 - Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber Behörden, Parlamenten sowie Verbänden und Vereinigungen,
 - Förderung des gegenseitigen Erfahrungsaustausches mit gleichartigen Vereinen,
 - Organisation der fachlichen Qualifizierung und Weiterbildung der Beschäftigten in der Tourismusbranche.
 - b) die Regionalentwicklung des LEADER-Gebietes „Land des Roten Porphy“ durch:
 - die Zusammenführung und Vernetzung wesentliche Akteure aus dem öffentlichen Sektor, der Wirtschaft, der engagierten Bürgerschaft sowie der Zivilgesellschaft zur Entwicklung des LEADER-Gebietes,
 - die Erarbeitung einer LEADER-Entwicklungsstrategie sowie die anschließende Veranlassung einer Anerkennung durch die zuständigen Behörden im Sinne von Art. 32 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1060/2021 sowie diese ggf. ersetzende Nachfolgeberordnungen,
 - die Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie,

– die Inanspruchnahme und Abwicklung von Förderprogrammen, die die LEADER-Entwicklungsstrategie unterstützen.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Daneben besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Mitgliedschaft sowie einer Fördermitgliedschaft. Die Mitgliedschaft steht jedem offen, der keine extremistischen Ziele verfolgt.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person, jede juristische Person sowie jede teilrechtsfähige Personengesellschaft oder Personenvereinigung werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können Personen, Gesellschaften und Vereinigungen im Sinne des Abs. (2) werden, welche lediglich den Zweck des Vereins gem. § 2 Abs. 1 b) unterstützen. Außerordentliche Mitglieder haben ein Teilnahmerecht, jedoch weder Rederecht noch Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe und des Koordinierungskreises sein, in welcher sie den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt sind.
- (4) Eine Fördermitgliedschaft können Personen, Gesellschaften und Vereinigungen im Sinne des Abs. 2 erwerben, die die Tätigkeit des Vereins finanziell unterstützen. Fördermitglieder haben mit Ausnahme des Teilnahmerechts an der Mitgliederversammlung keine Mitgliedschaftsrechte.
- (5) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein. Der Antragsteller hat im Aufnahmeantrag mitzuteilen, ob eine ordentliche, eine außerordentliche oder eine Fördermitgliedschaft angestrebt wird. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Er kann die Befugnis zur Entscheidung auf die Geschäftsstelle übertragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen. Die Mitglieder des Tourismusverein „Bornaer und Kohrener Land“ e.V. mit Sitz in Borna werden abweichend von Satz 1 außerordentliche Mitglieder des Vereins, wenn sie ihren Beitritt als außerordentliches Mitglied schriftlich erklären. Die Erklärung ist an den Vorstand zu richten.
- (6) Der Vorstand kann Mitgliedern des Vereins, welche sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben volle Mitgliedschaftsrechte und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Auflösung des Mitglieds oder bei Ausschluss.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Der Ausschluss ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a) wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Verein schädigt oder zu Schaden versucht,
 - b) wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt,
 - c) wenn ein Mitglied die Beschlüsse der Mitgliederversammlung missachtet,
 - d) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages von mehr als 2 Jahren im Rückstand ist.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag unter Bezeichnung der konkreten Gründe dem auszuschließenden Mitglied mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich an dessen zuletzt bekannte Anschrift zu übersenden und ihm Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss soll dem betroffenen Mitglied an die letzte bekannte Adresse mitgeteilt werden.

§ 5

Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge. Die Höhe der Jahresbeiträge, deren Fälligkeit und Zahlungsweise sowie die Höhe von Mahngebühren im Falle des Zahlungsverzugs wird auf Vorschlag des Vorstandes in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Jahresbeiträge kann dabei insbesondere von der Art der Mitgliedschaft, der Art des vom Mitglied betriebenen Gewerbes, der Organisationsform des Mitglieds und/oder seiner Größe bzw. wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (z.B. im Falle von Gebietskörperschaften nach deren Einwohnerzahl, im Falle von Gewerbebetrieben z.B. nach Umsatz, Kapazitäten oder Mitarbeiterzahl) abhängig gemacht werden.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben, des laufenden Betriebes der Lokalen Aktionsgruppe oder der Mitgliedschaft in Verbänden oder Vereinen können von allen oder auch einzelnen Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Über die Höhe entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Festsetzung sowie der Festlegung der Höhe, ist er berechtigt, nach der Organisationsform des Mitglieds, der Art des vom Mitglied betriebenen Gewerbes, dessen Größe, dessen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und dem durch das Vorhaben erzielten Vorteil eines Mitglieds zu differenzieren. Ohne Zustimmung des Mitglieds darf die Summe der Umlagen innerhalb eines Geschäftsjahres die doppelte Höhe eines Jahresbeitrags des Mitglieds nicht übersteigen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied auf schriftlichen Antrag zeitlich befristet ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitglieds dies geboten erscheinen lassen und die Stattgabe des Antrags die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins nicht gefährdet.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Lokale Aktionsgruppe (LAG),
- d) der Koordinierungskreis.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einladung an alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung kann auch postalisch erfolgen, soweit ein Mitglied das schriftlich beantragt. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse bzw. Postadresse gerichtet ist.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Ergänzungen zur Tagesordnung zu beantragen. Entsprechende Anträge müssen schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingehen. Über die Aufnahme eines beantragten Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Vorstand gibt die endgültige Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung in der der Einberufung entsprechenden Form bekannt. Über neue Beschlussanträge, die nicht in der Tagesordnung angekündigt wurden (so genannte Dringlichkeitsanträge), kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder einer Beschlussfassung über den Antrag zustimmt. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung, die Wahl oder Abwahl von Organen des Vereins zum Gegenstand haben, sind ausgeschlossen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem Vorstandsvorsitzenden oder einer von ihm bestimmten Person, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Hiervon abweichend haben Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts eine Stimme pro begonnene 3000 Einwohner (d.h. bis 3000 Einwohner 1 Stimme, bis 6000 Einwohner 2 Stimmen usw.). Für die Bemessung der Einwohnerzahl maßgebend ist die letzte, vor der Mitgliederversammlung veröffentlichte Statistik des Statistischen Landesamts des Freistaats Sachsen. Die Ausübung des Stimmrechts ist durch schriftliche Vollmacht übertragbar. Jeder Bevollmächtigte darf das Stimmrecht für maximal 2 andere Mitglieder ausüben.

(8) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Geschäftsführers
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

(9) Der Vorstand kann vorsehen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und

- a) Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen, oder
- b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

(10) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme schriftlich oder in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 8

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 7 natürlichen Personen. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Zum Vorstand können nur Mitglieder oder deren gesetzliche bzw. rechtsgeschäftlich bevollmächtigte Vertreter gewählt werden. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft, der Mitgliedschaft der Organisation, welche von ihm vertreten wird, oder durch Beendigung der gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretung des Mitglieds.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich in einem Wahlgang gewählt. Dabei hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Ämter zu wählen sind. Eine Stimmenhäufung (Kumulation) ist ausgeschlossen. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben (relative Mehrheit). Haben zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten und ist

die Anzahl der auf diese Kandidaten entfallenden Stimmen für die Besetzung des Vorstandes entscheidend, ist zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen. Der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass die Wahl des Vorstandes als Einzelwahl in offener oder geheimer Abstimmung erfolgt. In diesem Fall erfolgt die Wahl mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (3) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie den 1. und 2. Stellvertreter. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB. Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind alleinvertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht diese Satzung oder gesetzliche Regelungen Abweichendes bestimmen.
- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom 2. Stellvertreter, schriftlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Der Vorstand kann schriftlich, per Fax oder E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem in der vorgenannten Form zustimmen.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem der Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (10) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere auch zur Erledigung von Aufgaben des Regionalmanagements zur Regionalentwicklung des LEADER-Gebietes „Land des Roten Porphyrs“, kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins hauptamtliche Beschäftigte sowie einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer anstellen. Die Geschäftsführung kann zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB berufen werden.

§ 9

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG)

- (1) Die LAG ist das zuständige Gremium für die Konzeption und Umsetzung einer Strategie zur lokalen Entwicklung des LEADER-Gebietes „Land des Roten Porphyrs“ im Sinne von Art. 32 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1060/2021.
- (2) Mitglied der LAG kann jedes ordentliche und außerordentliche Vereinsmitglied werden. Voraussetzung ist eine schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist.

- (3) Die LAG hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Die Zusammenführung und Vernetzung der Akteure aus unterschiedlichsten Handlungsfeldern zur bestmöglichen und integrierten Entwicklung des Landes des Roten Porphyrs,
 - b) Die Erarbeitung, Annahme und Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (LES) im Land des Roten Porphyrs,
 - c) Wahl der Mitglieder des Koordinierungskreises,
 - d) die Entscheidung über den Gebietszuschnitt des LEADER-Gebietes,
 - e) die Beantragung und Abwicklung von Zuwendungen für die Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie.
- (4) Die LAG entscheidet in der Regel in Sitzungen, zu der der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des gesetzlichen Vorstandes im Sinne des § 8 Abs. 4, alle LAG-Mitglieder und ggf. Gäste mit Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einlädt. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Die Einladung kann auch postalisch erfolgen, soweit ein Mitglied der LAG dies schriftlich beantragt. Die Einladung gilt dem LAG-Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom LAG-Mitglied schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse bzw. Postadresse gerichtet ist.
- (5) Die LAG gibt sich eine Geschäftsordnung, in der ihre Arbeitsweise, der Gebietszuschnitt des LEADER-Gebietes sowie das Verfahren und die Voraussetzungen von Entscheidungen, Beschlussfassungen oder Wahlen der LAG geregelt wird. Die Geschäftsordnung kann zudem vorsehen, dass die Mitglieder der LAG bestimmten Interessengruppen zugeordnet werden und die Ausübung des Stimmrechts so beschränkt wird, dass keine Interessengruppe mehr als 49% der Stimmenanteile erhält. Die Geschäftsordnung soll hierbei gesetzliche und behördliche Vorgaben, insbesondere solche, die eine Förderung von Vorhaben zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie durch die öffentliche Hand aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) voraussetzen, berücksichtigen. Die Beschlussfassung über die Annahme der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes LAG-Mitglied hat hierbei eine Stimme.

§ 10

Der Koordinierungskreis

- (1) Der Koordinierungskreis (KOK) ist das regionale Entscheidungsgremium für die Auswahl und Bestätigung von Projekten, die auf Grund von Förderrichtlinien, Zuwendungsbescheiden oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Bestimmungen ein regionales Votum der LAG benötigen.
- (2) Die Zusammensetzung des Koordinierungskreises und die Anzahl der Mitglieder wird in der Geschäftsordnung der LAG festgelegt. Die Geschäftsordnung der LAG kann zudem persönliche Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Koordinierungskreis festlegen. Hierbei sind die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, insbesondere diejenigen, die eine Förderung von Vorhaben zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie durch die öffentliche Hand aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) voraussetzen, zu berücksichtigen.

- (3) Die Mitglieder des Koordinierungskreises werden durch die Mitglieder der LAG nach Maßgabe der Geschäftsordnung der LAG gewählt.
- (4) Für die Mitglieder des Koordinierungskreises können Stellvertreter gewählt werden. Für die Wahl der Stellvertreter gilt Abs. (2) und (3) entsprechend.
- (5) Der Koordinierungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine Arbeitsweise sowie das Verfahren und die Voraussetzungen von Entscheidungen und Beschlussfassungen des KOK geregelt wird. Die Geschäftsordnung kann zudem vorsehen, dass die Mitglieder des KOK bestimmten Interessengruppen zugeordnet werden und die Ausübung des Stimmrechts so beschränkt wird, dass keine Interessengruppe mehr als 49% der Stimmenanteile erhält. Die Geschäftsordnung soll hierbei gesetzliche und behördliche Vorgaben, insbesondere solche, die eine Förderung von Vorhaben zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie durch die öffentliche Hand aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) voraussetzen, berücksichtigen. Die Beschlussfassung über die Annahme der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes KOK-Mitglied hat hierbei eine Stimme.

§ 11

Kassenprüfer

- (1) Der Verein hat mindestens zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt es, die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens mindestens 1x jährlich zu prüfen und nach Abschluss der Prüfung einen Kassenprüfbericht vorzulegen. Im Einzelnen nehmen die Kassenprüfer folgende Aufgaben wahr:
 - Prüfung der Bargeschäfte und Belege
 - Prüfung der Einnahmen und Ausgaben
 - Prüfung der Mitgliedsbeitragszahlungen
 - Prüfung der Buchführung und deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften
 - Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten.

§ 12

Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Über eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung dieser Tagungsordnungspunkt enthalten war und ein vollständiger Entwurf des Textes der beabsichtigten Satzungsänderung mit der Einladung bekannt gegeben wurde. Die Mitgliederversammlung ist bei der Beschlussfassung über die Satzungsänderung an den mit der Einladung übersandten Textentwurf jedoch nicht gebunden.

- (3) Für Änderungen des Zwecks des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Die Auflösung des Vereins kann nur entschieden werden, wenn zu diesem Zweck eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wurde und mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder erschienen oder mit Stimmrechtsvollmacht vertreten sind.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Rochlitz, den 23.03.2022



Johannes Voigt
Vorsitzender des
Heimat- und Verkehrsvereins „Rochlitzer Muldental“ e.V.